

## Fischereiliche Schadenersatzansprüche im Wasserrechtsverfahren

Die Möglichkeiten Fischereiberechtigter im Wasserrechtsverfahren die Bewilligung anstehender Projekte zu beeinflussen sind gering, Grundlage dafür ist § 15 WRG, wonach Fischereiberechtigte im Bewilligungsverfahren bei zu befürchtenden nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutze der Fischerei begehren können. Durch diese Maßnahmen darf das geplante Wassernutzungsvorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert werden, dem Fischereiberechtigtem gebührt allerdings für die Schäden, die er erleidet eine angemessene Entschädigung, über die gemäß § 117 WRG die Wasserrechtsbehörde erster Instanz zu entscheiden hat.

Diese Entschädigung ist – wenn möglich – bereits im Bewilligungsbescheid festzusetzen, sollte dies nicht möglich sein, kann die Behörde im Bewilligungsbescheid festhalten, dass die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Entschädigung durch einen Nachtragsbescheid erfolgt, wobei dieser binnen angemessener, ein Jahr nicht übersteigender Frist, zu erlassen ist.

Die Wasserrechtsbehörde hat auch die Möglichkeit Schadenersatz zuzusprechen, unter Vorbehalt der Nachprüfung, in diesem Falle kann – wenn eine nachträgliche Überprüfung ergibt, dass der ursprünglich zugesprochene Betrag zu gering ist – die Entschädigung neu festgesetzt werden, dieser Bescheid ist an keine Frist gebunden.

Wesentlich zu beachten ist, dass die Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde erster Instanz soweit sie den Zuspruch von Entschädigungen betreffen, nicht mit Berufung bekämpft werden können. Wenn ein Fischereiberechtigter mit der durch die Wasserrechtsbehörde erster Instanz festgesetzten Entschädigung nicht einverstanden ist, so tritt die Entscheidung – soweit sie die Entschädigung betrifft – außer Kraft, wenn vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Für diese gerichtliche Entscheidung zuständig ist das Landesgericht, in dessen Sprengel sich die bewilligte Anlage befindet.

Was bedeutet dies nun für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte:

1) Maßnahmen gemäß § 15 WRG zum Schutze der Fischerei (Fischwanderhilfen, Restwassermengen, etc.) können nur seitens Fischereiberechtigter beantragt werden, Fischereiausübungsberechtigte sollten dafür Sorge tragen, dass Fischereiberechtigte am Wasserrechtsverfahren entweder selbst teilnehmen, oder aber zumindest einem Vertreter des Fischereiausübungsberechtigten Vollmacht erteilen, im Verwaltungsverfahren die notwendigen Maßnahmen zu beantragen und Schadenersatz zu begehren.

2) Laut Gesetzestext hat die Wasserrechtsbehörde ohne entsprechende Antragstellung die angemessene Entschädigung für den Fischereiberechtigten zu bemessen. Es ist allerdings hilfreich, wenn Fischereiberechtigte in der Wasserrechtsverhandlung in jedem Fall Entschädigungsansprüche stellen und zwar sowohl für die Beeinträchtigungen während einer Bauphase einer Wassernutzungsanlage (Trübungstage, Elektroabfischungen, etc.) wie auch allfällige Folgeschäden – soweit sie zum Zeitpunkt der Wasserrechtsverhandlung vorhersehbar sind. Dazu gehört insbesondere eine Entschädigung für eine allfällige Wertminderung des Revieres, wie sie zum Beispiel durch ein Ausleitungskraftwerk entstehen kann.

3) Wenn der Fischereiberechtigte den Bewilligungsbescheid erhält sind zweierlei Dinge zu prüfen, zum einen die Frage, ob der beantragten Vorkehrung zum Schutze der Fischerei Rechnung getragen wurde (meines Erachtens müsste aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie heute in jedem Fall eine Fischabstiegshilfe ebenfalls Gegenstand eines Kraftwerkprojektes sein) und ob die zugesprochene Entschädigung den Erwartungen des Fischereiberechtigten entspricht. In ersterem Fall muss gegen den Bescheid Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht je nach Zuständigkeit entweder des Landes, oder des Bundes erhoben werden. Dort wird durch angeblich unabhängige Richter über diese Beschwerde entschieden.

Sollte der Fischereiberechtigte allerdings mit der Entschädigung nicht einverstanden sein, müsste er - auch wenn er gegen den Bescheid aus den oben genannten Gründen Berufung erhebt – noch zusätzlich beim zuständigen Landesgericht, in dessen Sprengel sich die Anlage befindet – im Außerstreitverfahren der Antrag auf Ausmessung einer angemessenen Entschädigung stellen. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass in diesem Verfahren Entschädigungen wesentlich besser und großzügiger bemessen werden, wie im Verwaltungsverfahren. Der Richter, der dieses Verfahren wirklich unabhängig führt, zieht zur Berechnung der Entschädigung unabhängige gerichtlich beeidete Sachverständige bei, die in der Regel über ein wesentlich besseres Fachwissen verfügen, wie Amtssachverständige.

Durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes mit der GZ 1 Ob 192/13m kam es nun zu Verunsicherungen, die ich hier aufklären möchte.

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Verfahren hat die Wasserrechtsbehörde erster Instanz die Festsetzung der Höhe der Entschädigung des Fischereiberechtigten einem Nachtragsbescheid vorbehalten, der laut oben zitierter Gesetzesbestimmung binnen einem Jahr zu erlassen wäre. Nachdem die Wasserrechtsbehörde bei Erlassung des Nachtragsbescheides offensichtlich säumig war, hat der Fischereiberechtigte – nicht gut beraten – das Gericht angerufen, dieser Antrag wurde allerdings letztendlich mit Entscheidung des OGH zurückgewiesen, mit der Begründung, dass keine Entscheidung der Wasserrechtsbehörde über die Entschädigung vorliegt. Diese Entscheidung ist natürlich richtig, der vom Fischereiberechtigten zu wählende Weg wäre gewesen, die Wasserrechtsbehörde unter Androhung einer Säumnisbeschwerde, zur Erlassung des Nachtragsbescheides aufzufordern und falls diese ihre Verpflichtungen aus dem Gesetz nicht erfüllt, tatsächlich Säumnisbeschwerde zu erheben. Diese Säumnisbeschwerde führt dazu, dass der Behörde erster Instanz die Erlassung eines Nachtragsbescheides aufgetragen wird.

Es kann nun auch der Fall eintreten, dass eine Wasserrechtsbehörde in ihrem Bescheid Entschädigungsansprüche überhaupt nicht abhandelt, das heißt weder Entschädigungsansprüche abweist, noch Entschädigung zuspricht, in diesem Falle ist meines Erachtens davon auszugehen, dass keine Entschädigung zugesprochen und gemäß § 117 WRG das Gericht anzurufen ist.

In einem von mir geführten Fall hat allerdings der Richter erster Instanz, fälschlicher Weise gestützt auf die oben zitierte Entscheidung 1 Ob 192/13m den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung zurückgewiesen, mit dem Bemerkten, die Wasserrechtsbehörde habe über die Entschädigung nicht entschieden. Das Rekursverfahren darüber läuft noch, gleichzeitig habe ich allerdings den Verfassungsgerichtshof zur Gesetzesprüfung angerufen, sollte sich nämlich diese Meinung als richtig herausstellen, würde eine Gesetzeslücke vorliegen. In diesem Fall müsste man allerdings prüfen, ob nicht die Wasserrechtsbehörde im Wege der Amtshaftung zum Schadenersatz verpflichtet ist. Der Verfassungsgerichtshof hat noch nicht entschieden, ebenso liegt noch keine Rekursentscheidung vor, ich werde mir allerdings erlauben, nach Vorliegen der Entscheidungen Sie über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

Dr. Gerhard Renner